

# Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

## Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 13.06.2022

SenUMVK - II D 42 - 6794/04-012-N-001/0

Telefon: oder 90 25-2177

**Bauvorhaben „Havel-Marina Berlin, Niederneuendorfer Allee - Berlin Spandau“ Teilbereich Gewässerausbau des Teufelsseekanals an der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 5,34 rechtes Ufer an der Niederneuendorfer Allee/Rustweg in 13587 Berlin-Spandau „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,“**

Am 12.01.2021 beantragte die HELMA Wohnungsbau GmbH den Gewässerausbau des Teufelsseekanals an der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 5,34 rechtes Ufer an der Niederneuendorfer Allee/Rustweg in 13587 Berlin-Spandau.

Anlässlich des Genehmigungsverfahrens wurde vorab eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG vorgenommen.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umgestaltung der Uferbefestigung am Teufelsseekanal.

**Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG ausschlaggebend gewesen:

Der Ausbau erfolgt weitgehend naturnah. Das Landschaftsbild verbessert sich durch den Rückbau der Stahlspundwände sowie der Abflachung des Uferbereichs.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Zimmer R2/077, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

### **Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften**

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist